

gymnasium

DIE ZEITSCHRIFT DER AHS-GEWERKSCHAFT

Dezember 2025 / 74. Jahrgang / Nr. 6

ÖFFENTLICHER DIENST



GEWERKSCHAFT

**Die Lage an
Österreichs Schulen**

TALIS 2024 zeichnet ein deutliches Bild von Ausbildungslücken,
Arbeitsdruck und versäumten Reformen

Wenn das Handy Pause macht, beginnt das Gespräch

Es ist Samstagabend in Berlin. Keine Musik dröhnt aus Boxen, kein blauer Lichtschein von Handys erhellt die Gesichter. Stattdessen: stille Konzentration, Gespräche ohne Unterbrechung, ein echtes Lächeln ohne Emoji. Willkommen beim Offline Club¹. Der Name ist Programm: Wer hier mitmacht, lässt sein Smartphone am Eingang zurück.

Was banal klingt, ist für viele eine kleine Befreiung. „Ich wollte einfach mal wieder wissen, wie sich echte Aufmerksamkeit anfühlt“, sagt Lisa, 26.² Die Veranstaltung ist nicht gegen Technik gerichtet – sie ist ein Versuch, sich selbst wieder näherzukommen. Der Wunsch nach Offline-Zeit ist kein Nischenphänomen mehr. Immer mehr junge Erwachsene suchen nach Räumen, in denen sie nicht durch Likes definiert werden. Was früher selbstverständlich war – im Moment sein, nicht ständig reagieren – wird heute zur bewussten Entscheidung.

Die Gründe dafür sind vielfältig. Manche berichten von

Schlafproblemen, andere von innerer Unruhe. Viele sagen: Ich bin müde davon, mich ständig vergleichen zu müssen. Natürlich ist das keine Lösung für alle Fragen, die die digitale Gegenwart aufwirft. Aber es ist ein Anfang. So wie Achtsamkeit nicht das System ändert, aber die Wahrnehmung schärft. Was der Offline Club zeigt: Man muss nicht gleich alles abschalten, um etwas zu verändern. Es reicht manchmal, den Ton leiser zu drehen – um die eigene Stimme wieder zu hören. Denn was zählt, ist nicht nur, was wir verpassen, wenn wir offline sind. Sondern auch, was wir gewinnen: Tiefe statt Tempo. Gespräch statt Kommentar. Und vielleicht auch ein kleines Stück Kontrolle über uns selbst – jenseits der nächsten Benachrichtigung.

1 „The Offline Club: Wie junge Erwachsene versuchen, dem Smartphone zu entkommen“, derstandard.at vom 27. Mai 2025.

2 ebenda.

14



Inhalt

REDAKTIONSSCHLUSS

Redaktionsschluss für die

Nr. 1/2026: **2.1.2026**

4	top thema TALIS 2024 – Faktenbasis vs. Schlagzeilen Mag. Herbert Weiß
10	gut zu wissen Vergütungen und Abgeltungen im Lehramt Mag. Georg Stockinger
14	gut zu wissen Bewegung und Sport im Unterricht MMag.^a Mag.^a iur. Gertraud Salzmann
20	personalvertretung Dienststellenausschüsse Mag.^a Eva Guserle
21	im fokus Einblicke in TALIS 2024 Mag.^a Anna Gring
22	menschen Auszeichnungen und Ernennungen
23	aktuelle seite Plan Z Mag. Herbert Weiß



A handwritten signature in black ink that reads "Herbert Weiß".

Mag. Herbert Weiß
Vorsitzender der AHS-Gewerkschaft

Der Blick von außen

Der Blick von außen kann eine Unterstützung sein, das sollte aber auch kritisch reflektiert werden. Dies gilt auch für den Rechnungshof, der Anfang November Ergebnisse seiner Überprüfung der Umstrukturierung der Schulaufsicht und des Qualitätsmanagements für Schulen veröffentlichte.¹ Dieser RH-Bericht bemängelt, dass Lehrer:innen, die am Standort als Qualitäts-Schulkoordinator:innen tätig waren, dafür bis zum Ende des vergangenen Schuljahres Freistellungen erhielten. Gerade diese Regelung bildete aber die Grundlage für eine qualitätsvolle Arbeit an den Schulen, denn schließlich verfügen auch Lehrkräfte nicht über unbeschränkte Kraft- und Zeitressourcen. Dem Dienstgeber sollte qualitätsvolle zusätzliche Arbeit schon auch etwas wert sein.

Kritisiert wurde vom Rechnungshof auch, dass derzeit der Großteil der Ressourcen der knapp 200 Schulqualitätsmanager:innen (SQM) für Krisen- und Beschwerdemanagement sowie das Lösen von Konflikten am Schulstandort aufgewendet werde. SQM sollten sich laut Rechnungshof stärker ihrer eigentlichen Aufgabe, dem Qualitätsmanagement an den Schulen, widmen.

Genau hier treten zwei grundlegende Probleme zutage:

- Da die SQM nach dem Willen des Gesetzgebers für alle Schulararten in ihrem Bereich verantwortlich sind, fehlt ihnen naturgemäß in vielen Bereichen die Expertise.
- Die SQM vom Krisen- und Beschwerdemanagement bzw. vom Lösen von Konflikten freizuspielen, kann nur dann funktionieren, wenn es dafür anderweitiges und entsprechend qualifiziertes Personal gibt. Probleme lösen sich ja nicht dadurch, dass sich niemand um sie kümmert.

Qualitätsmanager:innen auf höheren Ebenen können eine sinnvolle Unterstützung leisten, benötigen dafür aber mehr Einsicht in die Gegebenheiten vor Ort und sollten daher stärker auf die Expertise derer setzen, deren Arbeit sie unterstützen sollen.

Meine Forderung an die Politik lautet daher: Investiert in Qualität und gebt die Ressourcen dorthin, wo sie gebraucht und sinnvoll eingesetzt werden! Freistellungen sollten nicht gestrichen, sondern ganz im Gegenteil auch im neuen Dienstrecht ermöglicht werden.

¹ „Lehrerinnen und Lehrer sollen verstärkt Feedback ihrer Schülerinnen und Schüler einholen“, in rechnungshof.gv.at.

impressum

gymnasium. Zeitschrift der AHS-Gewerkschaft in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Herausgeber: Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Mag. Dr. Eckehard Quin. Medieninhaber: die GÖD Wirtschaftsbetriebe Ges. m. b. H., 1010 Wien, Teinfaltstraße 7. Chefredaktion und für den Inhalt verantwortlich: Mag.^a Anna Gring, 1090 Wien, Lackierergasse 7, Tel.: 01/405 61 48, Fax: 01/403 94 88, E-Mail: office.ahs@goed.at. Produktion, Konzeption und Anzeigenverwaltung: Modern Times Media Verlagsges. m. b. H., 1030 Wien, Lagergasse 6/35, Tel.: 01/513 15 50. Chef vom Dienst: Vanessa Gazzari. Grafik: Dieter Dalinger. Hersteller: Druckerei Berger, 3580 Horn, Wiener Straße 80. Verlagsort: Wien. Herstellungsort: Horn. DVR-Nr.: 0046655. Namentlich gekennzeichnete Beiträge unterliegen der Verantwortung der Autor:innen. Die Redaktion behält sich das Recht der Kürzung vor. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Herausgebers und Medieninhabers, der Redaktion oder der Autor:innen ausgeschlossen ist.

TALIS 2024

Teaching and Learning International Survey

Nach den für Österreichs Schulpolitik blamablen Ergebnissen der TALIS-Studie 2008, insbesondere was das pädagogische und administrative Supportpersonal an den Schulen betrifft, zog man auf politischer Ebene die Konsequenzen in ebenso blamabler Art: Österreich stieg aus TALIS aus, der größten internationalen Erhebung der Arbeitsbedingungen von Lehrer:innen und Schulleiter:innen. Unser jahrelanger Protest gegen diese Vogel-Strauß-Politik führte dazu, dass wir seit 2018 wieder teilnehmen. Die Ergebnisse von TALIS liefern eine Vielzahl detaillierter Einblicke in das berufliche Leben und Empfinden derer, die wir als Gewerkschaft bestmöglich vertreten wollen, ermöglichen internationale Vergleiche, die uns in unserer Arbeit unterstützen, und sind deshalb für uns äußerst wichtig.

Schon wenige Stunden nach der Veröffentlichung von TALIS 2024 fanden einige ihrer Ergebnisse Widerhall in den Medien. Keine Journalistin, kein Journalist wird die mehr als 300 Seiten umfassende Publikation gelesen oder gar die Tausenden Tabellen studiert haben, die die Basis für die in ihr getroffenen Aussagen sind. Sie werden sich wohl auf die von der OECD erstellte „participation note“ verlassen haben. Im Rahmen meines Leitartikels widme ich mich aus Platzgründen nur einigen wenigen mir besonders wichtig erscheinenden TALIS-Erkenntnissen. Ich bedanke mich an dieser Stelle bei unserem ehemaligen Zentralausschussvorsitzenden Gerhard Riegler dafür, dass er sich für fast einen Monat in das, wie er sagt, „TALIS-Bergwerk“ begeben und mir danach eine Fülle an überprüfbaren Fakten auf den Tisch gelegt hat.



Mag. Herbert Weiss

Vorsitzender der
AHS-Gewerkschaft



gerne für Sie da:

herbert.weiss@good.at





Junglehrer:innen

Von den Lehrer:innen, die sich in ihren ersten fünf Dienstjahren befinden, betrachten sich durch die Lehrerbildung als für das Unterrichten („classroom practice“) gut vorbereitet

	TALIS 2018	TALIS 2024
Durchschnitt aller OECD-Staaten, die sich an TALIS beteiligt haben	71 %	61 %
Österreich	79 %	42 %

Quelle: OECD (Hrsg.), Results from TALIS 2024 (2025), Table 4.6.

Anmerkung zu den Tabellen: Alle Daten beziehen sich auf Lehrer:innen der Sekundarstufe I; auf die von der OECD im Zuge von TALIS 2024 parallel angebotenen Befragungen der Lehrer:innen der Primarstufe und der Sekundarstufe II hat Österreichs Politik verzichtet.

Die Studie zeigt deutlich, dass sich die Qualität der Ausbildung aus Sicht derer, die sie durchlaufen haben, mit den Jahren stark verschlechtert hat. Während von den Kolleg:innen, die ihren Abschluss bis inklusive 1984 erworben haben, 33 % der Aussage „Insgesamt war die Qualität hoch“ voll zustimmen, sind es bei denen mit einem Abschluss zwischen 2020 und 2024 nur mehr 11 %.

Diese Tatsache wird von den Autor:innen der durch die Pädagogischen Hochschulen Steiermark und Kärnten erstellten Publikation kurioserweise so interpretiert, dass die Zustimmung „mit der Dauer der Zeit, die seit dem Abschluss vergangen ist, abnimmt.“¹ Aus meiner Sicht hängen die Ergebnisse nicht, wie behauptet, mit der Zeit zusammen, die seit dem Abschluss vergangen ist, sondern mit der Ausbildung selbst. Dieses Urteil maße ich mir übrigens nicht deshalb an, weil ich die alte Ausbildung genießen konnte. Auch sie hatte ihre Mängel, im Gegensatz zur heutigen war sie aber fachlich wirklich fundiert und umfasste mit dem zu meiner Zeit noch „Probejahr“ genannten Unterrichtspraktikum auch eine gute Einführung in den Schuldienst.

Meine Einschätzung beruht auf zahlreichen Aussagen junger Kolleg:innen bzw. ihrer Unzufriedenheit mit der aktuellen Ausbildung. Bei der Reform der Lehrer:innenbildung hat die Politik wie leider so oft „Bildungsexpert:innen“ mehr vertraut als der Lehrer:innenvertretung und sie gegen alle unsere Warnungen durchgezogen. Sie erhält nun ein glattes „Nicht genügend“, und zwar nicht von irgendjemandem, sondern von den unmittelbar Betroffenen: den jungen Lehrer:innen, die die „PädagogInnenbildung NEU“ durchlaufen haben. Damit wird unsere Forderung nach einer grundlegenden Reform der „PädagogInnenbildung NEU“ untermauert und findet hoffentlich endlich Gehör. Die nebenstehende Grafik aus der österreichischen Pub-

likation zu TALIS 2024 zeigt einen massiven Handlungsbedarf auf, der nicht mehr schöneredet werden kann². Österreichs „PädagogInnenbildung NEU“ bereitet künftige Lehrer:innen also in jeder Hinsicht auf ihren Beruf schlechter vor, als dies im EU-Durchschnitt der Fall ist. Besonders schlimm empfinde ich es aber, dass junge Kolleg:innen bei ihrem Einstieg in der Schule nicht mehr annähernd die Unterstützung bekommen können, die sie benötigen. „*Being a novice teacher can be an intimidating experience. No amount of preparation can prepare one for the feeling of being directly responsible for hundreds of students. Given the specific challenges that novice teachers face, education systems should provide them with tailored support. A key ingredient is limiting their teaching workload so they have more time to prepare and learn.*“³

Mit der Einführung der „PädagogInnenbildung NEU“ und des neuen Dienstrechts wurde das bestens bewährte Unterrichtspraktikum gestrichen und durch die untaugliche Induktionsphase ersetzt. Ein Blick z.B. nach Singapur sollte Österreichs Politik inspirieren: „*All beginning teachers are paired with an instructional mentor in the first two years of their career. The mentor supports and helps them grow in their teaching practices via mutual lesson observations and regular professional conversations on enhancing teaching and learning.*“⁴

Wenn man schon nicht auf die Lehrer:innenvertretung hören will, sollte man wenigstens auf die Ergebnisse wissenschaftlicher Studien reagieren. „*Mentorship can greatly ease the transition from initial teacher education to actual classroom teaching. TALIS data show that novice teachers who have mentors also have greater job satisfaction and well-being.*“⁵

Die Auswirkungen der schlechten Ausbildung inklusive der ungenügenden Einführung in den Schuldienst lassen sich unter anderem an den folgenden Zahlen ablesen: Im Schuljahr 2022/23 haben 3,2 % von Österreichs vollständig qualifizierten Lehrer:innen ihren Dienst gekündigt; im Schuljahr 2014/15 waren es erst 2,0 % gewesen.⁶ Die überwiegende Mehrheit (58 %) der vollständig qualifizierten Lehrer:innen, die im Schuljahr 2022/23 gekündigt haben, waren Junglehrer:innen, also Lehrer:innen, die sich erst in ihren ersten fünf Dienstjahren befanden. Im Schuljahr 2022/23 haben

¹ Quelle: Mag. a Dr. in Corinna Koschmieder u. a., Teaching and Learning International Survey. Lehrer*innen im Fokus (2025), Abbildung 2.8, Seite 53.

² Ebenda, S. 54.

³ OECD (Hrsg.), Results from TALIS 2024 (2025), S. 29.

⁴ Ebenda, S. 144.

⁵ Ebenda, S. 29.

⁶ Diese Daten beziehen sich auf Lehrkräfte von der Elementarpädagogik bis zur Sekundarstufe II. Ein Vergleich der Entwicklung, der sich nur auf das Schulwesen bezieht, ist aufgrund der fehlenden Daten für 2014/15 nicht möglich.

Inwieweit haben Sie sich durch Ihre formale Ausbildung auf folgende Bereiche in Ihrem Unterricht in diesem Jahr vorbereitet gefühlt?

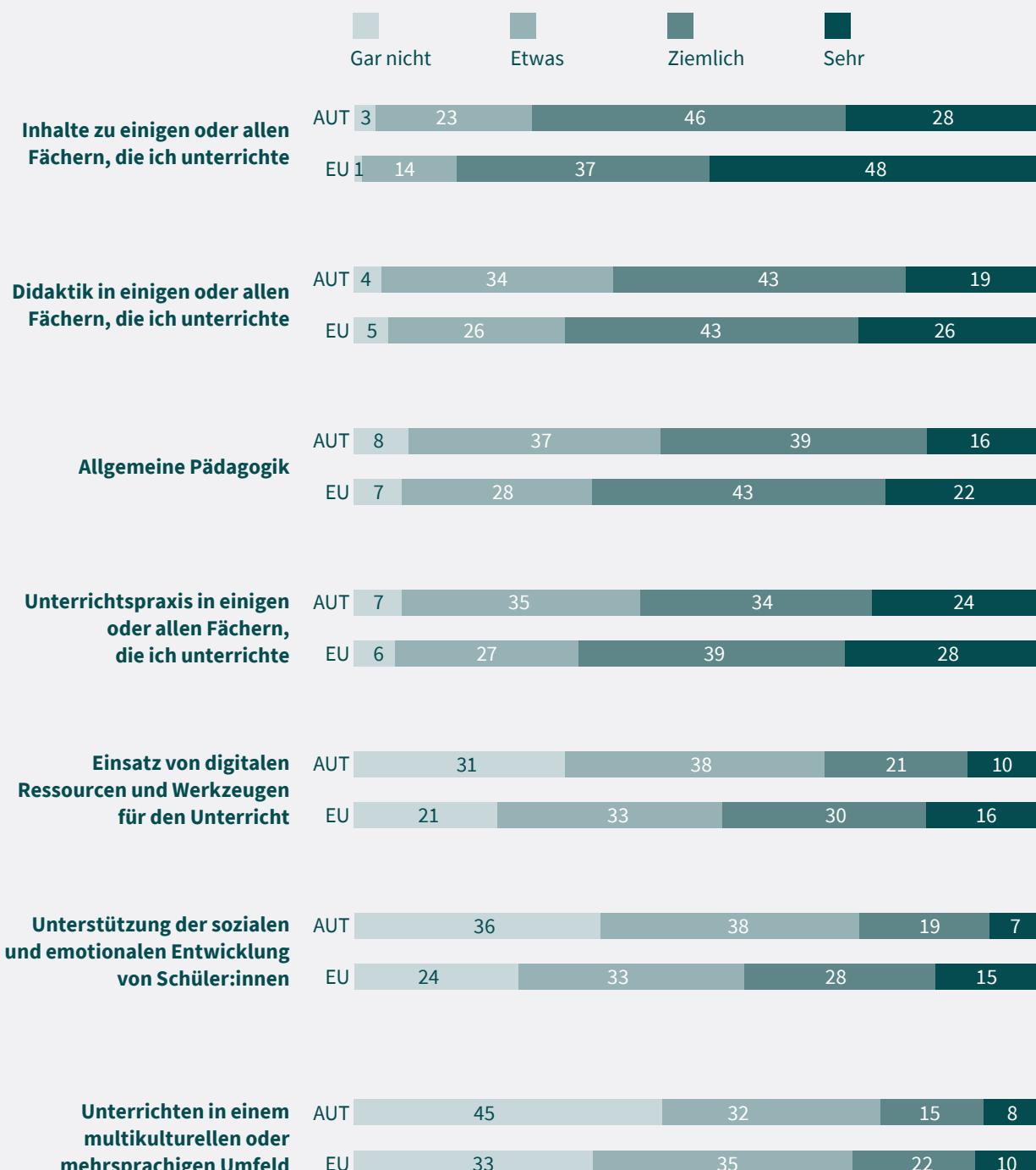


Abbildung 2.9. Einschätzung der Vorbereitung durch die formale Ausbildung durch die Lehrpersonen

top thema

in der Primarstufe 3,7 % der vollständig qualifizierten Lehrer:innen ihren Dienst gekündigt; 52 % von ihnen waren Junglehrer:innen. In der Sekundarstufe waren es 2,9 % der vollständig qualifizierten Lehrer:innen; 63 % von ihnen waren Junglehrer:innen.⁷

Ein weiterer Faktor, der unsere jungen Kolleg:innen belastet, ist die Vertragssituation. Fast ein Viertel (22,5 %) der Lehrer:innen in Österreichs Sekundarstufe I verfügt nämlich über keinen unbefristeten Vertrag.⁸ Gernade in Zeiten, in denen es einen derart großen Mangel an Lehrpersonen gibt, in denen sich der Dienstgeber alles andere als Überheblichkeit gegenüber den Dienstnehmer:innen leisten kann, müsste er alles tun, um den Kolleg:innen früher Dauerverträge und damit mehr Sicherheit zu geben. Über alle Berufsgruppen gerechnet gehört Österreich übrigens zu den OECD-Staaten, in denen laut OECD-Datenbank im internationalen Vergleich besonders wenige Arbeitnehmer:innen nur über einen befristeten Vertrag verfügen, nämlich nur 8,4% (OECD-Durchschnitt 13,7%; Stand 2024). Zwischen 2018 und 2024 konnten wir, wie TALIS belegt, bezüglich der vertraglichen Situation der Lehrer:innen Österreichs gewisse Fortschritte erreichen: Der Anteil der Lehrer:innen in Österreichs Sekundarstufe I, die über keinen unbefristeten Vertrag verfügen, ist zwischen 2018 und 2024 von 25,3 % auf 22,5 % gesunken. Besonders profitierten von den konsequenten Bemühungen der Lehrervertretung die jungen Kolleg:innen: Hatten 2018 von den unter-30-jährigen Lehrer:innen erst 18,5 % einen unbefristeten Vertrag, konnte dieser Anteil bis 2024 immerhin auf 32,4 % gesteigert werden.⁹ Zufrieden können wir mit dem Ist-Zustand noch nicht sein.

Lehrerbelastung/Burnout

„2024 fühlen sich mehr als die Hälfte der Lehrpersonen in Österreich durch Stress stark belastet (54 %) – deutlich mehr als im EU-Durchschnitt (43 %).“¹⁰

„Lehrer*innen erleben im Vergleich zu anderen Berufsgruppen mehr Stress im Alltag und haben ein höheres Risiko, an Burnout zu erkranken. [...] Zu den Faktoren, die das berufliche Stresserleben von Lehrpersonen verstärken und die Absicht, den Beruf zu verlassen, begünstigen, zählen die zeitliche Arbeitsbelastung und das Verhalten der Schüler*innen.“¹¹

„Der Umgang mit herausforderndem Verhalten von Schüler*innen sowie das Arbeitspensum gehören zu den zentralen Arbeitsanforderungen von Lehrpersonen und stehen in einem Zusammenhang mit ihrer Berufszufriedenheit.“¹²

Diese Ergebnisse sind für alle, die an unseren Schulen arbeiten, alles andere als unerwartet. Von Politik und Medien würde ich mir erwarten, dass diese Probleme ernst genommen und endlich Schritte zur Verbesserung

„2024 fühlen sich mehr als die Hälfte der Lehrpersonen in Österreich durch Stress stark belastet.“



ung der Situation in Angriff genommen werden. Die Politik hat bisher nur angekündigt, wie es z.B. beim Unterstützungspersonal der Fall war, oder gar zur Verschlechterung der Situation beigetragen. Das war unter anderem beim „neuen“ Dienstrecht der Fall, das die jungen Kolleg:innen zusätzlich belastet. Massiv wirkt sich auch die oben schon erwähnte Abschaffung des Unterrichtspraktikums aus. Hier wären Verbesserungsmaßnahmen dringend erforderlich. Vorschläge dafür gäbe es von unserer Seite genug.

Die TALIS-Studie belegt auch die hohe Belastung von Österreichs Schulleiter:innen:

„Insgesamt schätzen zwei Drittel der Schulleiter*innen das eigene Stressempfinden durch die berufliche Tätigkeit als relativ hoch ein. [...] Die Belastung spiegelt sich auch in der Einschätzung der negativen Auswirkungen der Führungsposition auf die psychische und körperliche Gesundheit wider: Maximal ein Drittel der Personen gibt hier an, keine negativen Auswirkungen durch ihre Arbeit wahrzunehmen.“¹³

„Neun von zehn (89 %) der befragten Schulleiter*innen geben an, zu viele administrative Aufgaben erledigen zu müssen. Dies stellt eine Steigerung gegenüber der Erhebung 2018 dar, bei der 85 % der befragten Schulleiter*innen angaben, durch administrative Tätigkeiten sehr oder ziemlich gestresst zu sein.“¹⁴

Statt, wie schon so oft versprochen, die Schulleitungen zu entlasten, hat sich die Politik entschieden, die mit der Gewerkschaft ausverhandelten Verbesserungen



im administrativen Bereich nur zu einem geringen Teil umzusetzen. Im Zusammenhang mit „Freiraum Schule“ ist das mittlere Management wieder aus der Ver senkung geholt worden. Wenn es dabei um Ressourcen für all jene geht, die die Direktion im administrativen Bereich, bei der Organisation der Tagesbetreuung, bei der Öffentlichkeitsarbeit etc. unterstützen, kann ich nur sagen: Her damit, sie sind mehr als überfällig. Auf eine zusätzliche Führungsebene in den Schulen, wie sie uns durch das Bildungsreformgesetz verordnet werden sollte, können wir verzichten. Wir haben im Schulbereich schon jetzt zu viel Hierarchie.

In folgenden Bereichen führe ich nur Zitate und Daten an. Sie sprechen aus meiner Sicht für sich. Weitere Bereiche wird Anna Gring in der Rubrik „im fokus“ auf Seite 21 beleuchten.

Migration/Integration

„Im Vergleich zu 2018 gibt es 2024 an den AHS weniger Klassen, in denen alle Schüler*innen die Unterrichtssprache als Erstsprache sprechen (2024: 17 %, 2018: 26 %). An MS ist dieser Anteil im selben Zeitraum von 17 % auf 19 % gestiegen.“¹⁵

„[Es gibt] mit 27 % mehr Schulen mit einem Anteil von über 30 % an Schüler*innen mit anderer Erstsprache als der Unterrichtssprache als im Jahr 2018 (22 %). [...] Bezieht man die Schulart mit ein, wird ersichtlich, dass 30 % (2018: 24 %) der Schulleitungen von Mittelschulen angegeben haben, dass der Anteil der Schüler*innen, de-

ren Erstsprache nicht der Unterrichtssprache entspricht, an ihrer Schule bei über 30 % liegt. Bei der Schulart AHS liegt dieser Anteil bei 22 % (2018: 13 %).“¹⁶

Sozialverhalten/Disziplin

Von den Lehrer:innen, die sich in ihren ersten fünf Dienstjahren befinden, empfinden einen großen Bedarf an Fortbildung im Umgang mit Disziplinlosigkeiten

	TALIS 2018	TALIS 2024
Durchschnitt aller OECD-Staaten, die sich an TALIS beteiligt haben	23 %	30 %
Österreich	29 %	43 %

Quelle: OECD (Hrsg.), Results from TALIS 2024 (2025), Table 4.33.

Mit den 43 % liegt Österreich im OECD-weiten Spitzenfeld. Im EU-Durchschnitt geben 18 % der Lehrer:innen der Sekundarstufe I an, dass sie die Disziplin der Schüler:innen während des Unterrichts zuletzt nicht entsprechend aufrechterhalten konnten, in Österreich mehr als doppelt so viele (39 %).¹⁷ Österreichs Lehrer:innen der AHS-Unterstufe geben an, 15 % der Unterrichtszeit dafür zu verwenden, um für Ordnung in der Klasse zu sorgen, Lehrer:innen der Mittelschule 18 %.¹⁸

Resümee

Für uns sind die Ergebnisse der TALIS-Studie eine fundierte Bestätigung unseres Auftrags. Wir werden uns weiterhin dafür einsetzen, dass sich die Politik endlich tatsächlichen Verbesserungen der Arbeitsbedingungen an den Schulen widmet. Nur so kann auf Dauer der Bedarf an gut ausgebildeten Lehrer:innen gedeckt werden. Das Märchen, dass der Lehrer:innenmangel überwunden wäre, können wir nicht mehr hören. Inzwischen glauben es nicht einmal mehr die Medien. „Mit voll ausgebildetem Personal konnten die knapp 4.100 offenen Posten im Herbst aber vergleichsweise selten besetzt werden: Nur 44 Prozent der Neuaufnahmen waren Lehramtsabsolventen, das sind weniger als in den vergangenen Jahren.“¹⁹ ■

7 Quelle: OECD (Hrsg.), Bildung auf einen Blick 2025 (2025), Tabelle D 8.4.

8 Quelle: OECD (Hrsg.), Results from TALIS 2024 (2025), Tab. 7.36.

9 Ebenda, Tab. 7.36 und 7.38.

10 Mag. a Dr. in Corinna Koschmieder u. a., Teaching and Learning International Survey. Lehrer*innen im Fokus (2025), S. 34.

11 Ebenda, S. 43f.

12 Ebenda, S. 45.

13 Ebenda, S. 113.

14 Ebenda, S. 114.

15 Ebenda, S. 84.

16 Ebenda, S. 128.

17 Quelle: OECD (Hrsg.), Results from TALIS 2024 (2025), Tab. 2.1.

18 Quelle: Mag. a Dr. in Corinna Koschmieder u. a., Teaching and Learning International Survey. Lehrer*innen im Fokus (2025), S. 89.

19 „Lehrermangel in Österreich: Weniger ausgebildete Lehrkräfte eingestellt“, in kurier.at vom 10. November 2025.

Vergütungen und Abgeltungen im Lehramt

Ein Überblick über aktuelle Regelungen, Unterschiede und offene Forderungen¹

Abhängig vom jeweiligen Dienstrecht gebühren Lehrpersonen für ihre Tätigkeiten teils sehr unterschiedliche Vergütungen, Abgeltungen und Zulagen. Die gesetzlichen Regelungen – nicht nur für Lehrpersonen im neuen pd-Schema – waren in den letzten Jahren immer wieder umfassenden Änderungen unterworfen.

Im vorliegenden ersten Teil des Artikels beschäftige ich mich mit Spezialfunktionen von administrativen Aufgaben bis zum Klassenvorstand. In der nächsten Ausgabe folgen die Tätigkeiten im Rahmen der schulischen Lehrerausbildung.

Abgeltung für administrative Aufgaben (LDR alt)

Als „Belohnung“ für die Besorgung von administrativen Aufgaben an der Schule ist für Lehrkräfte im *LDR alt* eine Vergütung vorgesehen. Diese wird **zweimal je Schuljahr** ausbezahlt, und zwar in den Monaten **September und Juni**, und gebührt der folgenden Anzahl von Lehrern²:

- a) an Schulen mit nicht mehr als 11 Klassen
einem Lehrer,
- b) an Schulen mit 12 bis einschließlich 21 Klassen
zwei Lehrern,
- c) an Schulen mit mehr als 21 Klassen drei Lehrern.

Die Abgeltung beträgt **2x jährlich in €:**

Verwendungs-/Entlohnungsgruppe	(2024)	2025
L PH / I ph	670,86	694,35
L 1 / I 1	597,46	618,37
L 2a 2 / I 2a 2	521,98	540,26
L 2a 1 / I 2a 1	474,57	491,17
L 2b 1 / I 2b 1	403,58	417,71
L 3 / I 3	346,43	358,55

Nach dem RS 46/2001 des BMB ist die „Belohnung für administrative Aufgaben“ für „Lehrer an mittleren und

1 Aufgrund der Streichung der meisten gültigen Rundschreiben des BMB fehlt für manche Vergütungen derzeit die Rechtsgrundlage – wobei vom BMB stets betont wurde, dass die Streichungen der Verwaltungsvereinfachung und nicht der stillen Gehaltskürzung dienen. Bis zu einer (möglicherweise auch in Teilen geänderten) Neuordnung, gehen wir daher unverändert von den bisherigen Rechtsgrundlagen aus.
2 Personenbezogene Bezeichnungen gelten in gleicher Form für alle Geschlechter.



Mag. Georg Stockinger

Vorsitzender-Stellvertreter und
Besoldungsreferent der AHS-Gewerkschaft



gerne für Sie da:

georg.stockinger@good.at

höheren Schulen, an den Übungsschulen der Pädagogischen Akademien sowie für Lehrer an Berufsschulen“ vorgesehen. **Abweichend davon** (!) soll sie an berufsbildenden Lehranstalten, die in Abteilungen gegliedert sind, an die Direktoren, Fach- und Abteilungsvorstände gewährt werden (Anm.: meine Hervorhebung). Nach § 9 Abs. 1 lit. f PVG obliegt dem **Dienststellenausschuss (DA)** die **Mitwirkung bei der Erstellung von Grundsätzen** über die Gewährung von Belohnungen. Die konkret **gewährten Belohnungen** sind nach § 9 Abs. 3 lit. f zumindest **schriftlich mitzuteilen**.

Eine analoge Regelung für **Lehrpersonen im pd-Schema** wurde von Seiten der Gewerkschaft wiederholt eingefordert – u. a. mit den Beschlüssen der **Erweiterten Bundesleitung der AHS-Gewerkschaft**. Sie wurde von Dienstgeberseite aber bisher noch **nicht umgesetzt**.

Vergütung von Kustodiaten und Nebenleistungen

Zusätzlich zu den Einrechnungen für IT-Betreuung, Erziehungs- und Schulveranstaltungsleitung etc. nach § 9 Abs. 3 BLVG besteht seit dem Bildungsreformgesetz 2017 („Autonomiepaket“) die Möglichkeit eines flexibleren Einsatzes von Cash-Kustodiaten und Nebenleistungen.

Das Gesamtkontingent an Kustodiatsstunden je Bundesland soll dabei grundsätzlich nicht verändert werden. Berücksichtigung findet lediglich eine Veränderung der Zahl der Schulstandorte.

Einer **Lehrperson im LDR alt**, der von der Schulleitung im Rahmen der der Schule zugewiesenen Ressourcen die Verwaltung eines Cash-Kustodiates oder die Erbringung einer Nebenleistung übertragen wird, gebührt in den Monaten September bis Juni des betreffenden



Schuljahres eine monatliche Vergütung im nachstehenden Ausmaß (Werte für 2025):

- wenn das Kustodiat oder die Nebenleistung von der Schulleitung mit einer Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe II bewertet ist,
 - a) in der Höhe von € 212,5 für Lehrpersonen der Verwendungsgruppen L 1 und L PA,
 - b) in der Höhe von € 180,4 für Lehrpersonen der übrigen Verwendungsgruppen;
- wenn das Kustodiat oder die Nebenleistung von der Schulleitung mit einer halben Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe II bewertet ist,
 - a) in der Höhe von € 106,3 für Lehrpersonen der Verwendungsgruppen L 1 und L PA,

b) in der Höhe von € 90,1 für Lehrpersonen der übrigen Verwendungsgruppen.

Wird während eines Monats ein anderer Lehrer mit den oben genannten Tätigkeiten betraut, ist die Vergütung für diesen Monat unter den betreffenden Lehrern entsprechend der Dauer der Betrauung aufzuteilen. Für Kalendermonate, in denen diese Tätigkeit nicht ausgeübt wird, entfällt die Vergütung zur Gänze.

Bei Schularten mit einem gemäß Schulzeitgesetz abweichenden Ablauf des Unterrichtsjahres gebührt die Vergütung beginnend mit dem ersten Monat des betreffenden Unterrichtsjahres, höchstens aber zehnmal pro Schuljahr.

gut zu wissen

Die Vergütung für Kustodiatsstunden begründet einen Anspruch auf eine Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss.

Die Zuweisung der Kustodiatsstunden an die einzelnen Lehrpersonen durch die Schulleitung erfolgt autonom im Einvernehmen mit der PV (nach § 9 Abs. 2 PVG). Die Schulleitung kann dabei bis zu 15 % der hierfür zugewiesenen Ressourcen einer oder mehreren Lehrpersonen für Nebenleistungen übertragen. Dazu sind Kustodiatsstunden und Nebenleistungen mit halben oder ganzen (oder Vielfachen davon) Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II zu bewerten. Die früher ebenfalls mögliche geringere Bewertung mit LVG V entfällt.

Eine weitere Aufteilung eines Kustodiats auf mehrere Personen (1/4, 1/3 Stunde etc.) wäre ggf. nur in Form einer zeitlichen Aufteilung möglich (siehe oben sowie unter „Abgeltung für Bildungsberater“ und „Klassenvorstandsabgeltung“: „Wird während eines Monates ein anderer Lehrer [...] betraut ...“). So könnten sich etwa zwei Personen ein ½-stündiges Kustodiatssemester weise teilen – was über das Jahr gerechnet quasi einem ¼-Kustodiats entspricht. Zuständig für die geforderte Dienstleistung ist dann jeweils der Kollege, der zu einem bestimmten Zeitpunkt die Kustodiatsabgeltung erhält.

Im **LDR neu** verringert die Betrauung mit einem Kustodiatsstunden die Anzahl der zwingend vorgesehenen „+2 Stunden“ um eine Stunde.³

Zugleich verringert jede Betrauung von pd-Lehrern auch die Anzahl der von der BD an die Schule zugewiesenen Kustodiatsstunden.

Abgeltung für die individuelle Lernbegleitung

Für die auf Anordnung der Schulleitung geleistete individuelle Lernbegleitung (ILB) gebührt der Lehrperson im **LDR alt** eine Vergütung. Sie beträgt je abgehaltener Betreuungsstunde 1,5 von Hundert des Referenzbetrages gemäß § 3 Abs. 4 GehG. Seit Jänner 2025 sind das **€ 51,15**.

Die ILB kann ab der 10. Schulstufe von zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen angeboten werden, unabhängig davon, ob in der Schule die semestrierte Oberstufe (SOST) geführt wird oder nicht.

Im **LDR neu** stellt die Lernbegleitung eine Möglichkeit der Erbringung der 72 bzw. 36 Stunden „qualifizierter Beratungstätigkeit“ dar, die zwingend vorgesehen sind, wenn keine Beauftragung bzw. nur eine Beauftragung im Umfang von einer Wochenstunde als Klassenvorstand, Kustos, Mentor o.ä. („+2 Stunden“) vorliegt.

Die qualifizierte Beratungstätigkeit durch pd-Lehrpersonen kann überdies natürlich auch bereits vor der

10. Schulstufe und ohne die formalen Beschränkungen der ILB (Frühwarnung, Betrauung durch die Schulleitung) angeboten werden.

Die Individuelle Lernbegleitung (ILB) ab der 10. Schulstufe ist jener Teil der SOST, der in fast allen Rückmeldungen von den Lehrpersonen als positive Neuerung bezeichnet wurde. Deshalb hat sich die Gewerkschaft sowohl dafür eingesetzt, dass die Einführung der SOST der Schulautonomie übertragen wird, als auch dafür, dass die ILB auch von Schulen ohne SOST übernommen werden kann.

Für die auf Anordnung der Schulleitung geleistete ILB regelt das Schulunterrichtsgesetz (SchUG), dass „*der Lernbegleiter [...] die für die Dokumentation seiner Tätigkeit erforderlichen Aufzeichnungen zu führen*“ hat. „*Vom Schüler angefertigte Arbeiten sind den Aufzeichnungen über die Lernbegleitung nach Möglichkeit anzuschließen.*“ In den Erläuterungen zum einschlägigen Gesetzesantrag ist, worauf die Gewerkschaft bei den Verhandlungen größten Wert gelegt hat, eindeutig klargestellt, dass „*die Lernbegleiterinnen bzw. die Lernbegleiter [...] die ihnen [...] zufallenden Aufgaben innerhalb der Betreuungsstunden zu erfüllen*“ haben.

Die Dokumentation ist daher Teil der Betreuungsstunden und darf zu keiner zusätzlichen Mehrbelastung für die Kollegenschaft führen.

Abgeltung für Bildungsberater

Einem Lehrer, der als Bildungs- bzw. Schülerberater an einer höheren Schule tätig ist, gebührt im alten Dienstrecht in den Monaten September bis Juni des betreffenden Schuljahres folgende monatliche Vergütung:

Schülerzahl	2025 in € in der Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe	
	L 1 (I 1) oder L PH (I ph)	Andere
60–100	106,3	90,2
101–475	212,5	180,4
476–1.000	425,0	360,8
1.001–1.600	637,5	541,2
1.601–2.300	850,0	721,6
2.301–3.000	1.062,5	902,0
> 3.000	1.275,0	1.082,4

Wird während eines Monats ein anderer Lehrer mit der oben genannten Tätigkeit betraut, ist die Vergütung für diesen Monat unter den betreffenden Lehrern entsprechend der Dauer der Betrauung aufzuteilen. Für Kalendermonate, in denen diese Tätigkeit nicht ausgeübt wird, entfällt die Vergütung zur Gänze.

Bei Schularten mit einem gemäß Schulzeitgesetz abweichenden Ablauf des Unterrichtsjahres gebührt die Vergütung beginnend mit dem ersten Monat des Un-

terrichtsjahres, **höchstens** aber zehnmal pro Schuljahr. Die Vergütung für Bildungs- bzw. Schülerberater begründet einen Anspruch auf eine Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss.

Die Vergütung an Schulen mit 476 und mehr Schülern kann auf zwei oder mehr Lehrer entsprechend den übertragenen Aufgaben der Bildungsberatung aufgeteilt werden.

Im neuen Dienstrecht gebührt der Lehrperson pd, die als Bildungs- bzw. Schülerberater an einer höheren Schule tätig ist, **14-mal im Jahr eine Dienstzulage** in der Höhe von € 218,2 (Wert: 2025).

Für die Anzahl der Bildungsberater gilt folgende Regelung:

Schülerzahl	Anzahl der Bildungsberater
höchstens 475	1
476-1.000	2
1.001-1.600	3
1.601-2.300	4
2.301-3.000	5
> 3.000	6

Sind an derselben Schule auch **Bildungsberater im alten Dienstrecht bestellt**, gilt folgende Regelung:

Die Höchstzahl der für eine mittlere oder höhere Schule vorgesehenen Bildungsberater **vermindert** sich um die **bestellten Bildungsberater im alten Dienstrecht**. Hierbei dient als Referenzwert je Schülerberater die Anzahl von 101–475 Schülern („Vergütung zu 100 %“). Sofern in größeren Schulen mehrere Lehrpersonen im LDR alt zu einem geringeren Prozentsatz eine Vergütung als Schülerberater erhalten, sind die Prozentsätze zusammenzählen.

Abgeltung für Berufsorientierungskoordinatoren

Die Funktion des Berufsorientierungskoordinators ist für Lehrpersonen im **LDR alt** gesetzlich nicht geregelt. Die Schulleitung hat aber die Möglichkeit, aus dem zugewiesenen Kustodiastopf der Schule einer Lehrperson für die Tätigkeit des Berufsorientierungskoordinators im Einvernehmen mit der Personalvertretung in den Monaten September bis Juni eine monatliche Vergütung im Ausmaß von 87,1 Euro bis 205,3 Euro (je nach Entlohnungsgruppe und Wochenstundenausmaß) zukommen zu lassen.

Technisch handelt es sich um ein sogenanntes „Cash-Kustodiat“.

Voraussetzung für die Übernahme der Tätigkeit ist die ausdrückliche Zustimmung der Lehrkraft sowie die Absolvierung eines HLG im Ausmaß von 9 ECTS.

Im **LDR neu** wird die Spezialfunktion des Berufsorientierungskoordinators u.a. für die Unterstufe der AHS eingerichtet. Dabei gebührt bei der gemeinsamen Führung mehrerer Schulen gemäß SchOG nur ein Berufsorientierungskoordinator. Für Schulen, die auf der siebenten und achten Schulstufe insgesamt mehr als 125 bzw. 250 Schüler aufweisen, sind ein bzw. zwei weitere(r) Berufsorientierungskoordinator(en) vorgesehen.

Die Dienstzulage⁴ für einen **Berufsorientierungskoordinator** beträgt € 218,2 (Wert: 2025).

Klassenvorstandsabgeltung

Einem Lehrer im **LDR alt**, der mit der Führung der Klassenvorstandsgeschäfte für ein Schuljahr betraut ist, gebührt in den Monaten September bis Juni (10-mal) des betreffenden Schuljahres eine monatliche Vergütung in der Höhe von

- € 265,6 in der Verwendungsgruppe L 1,
- € 233,5 in den übrigen Verwendungsgruppen.
(Die Werte gelten für 2025.)

Wird während eines Monats ein anderer Lehrer mit der Führung der Klassenvorstandsgeschäfte betraut, ist die Vergütung für diesen Monat unter den betreffenden Lehrern entsprechend der Dauer der Betrauung aufzuteilen. Für Kalendermonate, in denen diese Tätigkeit nicht ausgeübt wird, entfällt die Vergütung zur Gänze.

Abschlussklassen:

Klassenvorständen in Abschlussklassen gebührt die Klassenvorstandsabgeltung bis zum Ende jenes Monats, in dem der **letzte Tag der mündlichen Reifeprüfung** (nicht das Ende der Abschlussklasse) liegt (also i.d.R. auch 10-mal). Das ist meist der 30. Juni. Nur wenn die mündliche Reifeprüfung vor dem 1. Juni endet, läuft auch die Abgeltung mit 31. Mai aus.

Bei Schularten mit einem gemäß Schulzeitgesetz abweichenden Ablauf des Unterrichtsjahres gebührt die Vergütung beginnend mit dem ersten Monat des betreffenden Unterrichtsjahres, höchstens aber zehnmal pro Schuljahr. Die Vergütung für die Führung der Klassenvorstandsgeschäfte begründet einen Anspruch auf eine Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss.

Im **LDR neu** verringert die Betrauung mit der Tätigkeit als Klassenvorstand die Anzahl der zwingend vorgesehenen „+2 Stunden“ um eine Stunde.

Der zweite Teil dieses Artikels in der nächsten Ausgabe 1/2026 des „gymnasium“ beschäftigt sich mit der Abgeltung von Tätigkeiten im Rahmen der schulischen Lehrerausbildung. (Fortsetzung folgt.) ■

³ siehe Abschnitt 2.1.2 Unterrichtsverpflichtung „22+2“ LDR neu, Seite 41.

⁴ Zulagen werden i.d.R. 14-mal im Jahr gezahlt.

Zwischen Spaß, Risiko und Sicherheit

„Bewegung und Sport“ im Unterricht und in schulischen Betreuungsformen





FOTOS: ANDI BRUCKNER, GETTY IMAGES/ISTOCKPHOTO

MMag.^a Mag.^a iur. Gertraud Salzmann
Dienstrechtsreferentin
GÖD AHS



gerne für Sie da:
gertraud.salzmann@good.at

Gerade der Unterricht in Bewegung und Sport und die bewegungsorientierte Freizeitgestaltung in der Nachmittagsbetreuung stehen immer wieder im Spannungsfeld zwischen der Gewährleistung von Sicherheit und dem Umgang mit Risiken.

Der Unterricht in Bewegung und Sport ist ein wichtiger Teil des Stundenplanes, kommen doch viele Schüler selten „in Bewegung“, andererseits umfasst der Sportunterricht durchaus auch dislozierte Sportstätten, die wiederum mehr Gefahren in sich bergen. Unterricht geschieht hier zwischen Spaß, Risiko und Sicherheit innerhalb eines vorgegebenen organisatorischen Rahmens.

Im zentralen Spannungsfeld stehen der bewusste Umgang mit Risiken einerseits und die Verpflichtung zur Gewährleistung der körperlichen Sicherheit und Gesundheit der Schüler andererseits. Gerade die sportlichen Aktivitäten mit Schülern außerhalb des Schulgeländes sorgen auch immer wieder für Fragen zur Abwicklung, Haftung und Organisation.

Die rechtlichen Grundlagen finden sich in der Aufsichtspflicht in § 51 Abs. 3 SchUHG sowie in Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes (SchOG), des Schulpflichtgesetzes (SchPflG), der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO), in § 6 StGB (Fahrlässigkeit) und in einigen Rundschreiben. Insbesondere das Rundschreiben Nr. 15/2024 enthält erweiterte Bestimmungen für sportliche Aktivitäten im Rahmen von Unterricht und schulischen Veranstaltungen.

Aufsichtspflicht

Sportunterricht darf nur von dazu ausgebildeten Lehrern gehalten werden.¹ Dies ist eine klare Vorgabe, die einerseits der fachlichen Gestaltung des Unterrichtes, andererseits vor allem auch der Sicherheit der Schüler dient. Gerade im Sportunterricht – insbesondere in dislozierten Sportstätten, sei es beim Schwim-

¹ Personenbezogene Bezeichnungen gelten in gleicher Form für alle Geschlechter.

gut zu wissen

men, Klettern, bei sportlichen Schulveranstaltungen wie der Skikurswoche oder der Sportwoche – ist das Risiko einer Gefährdung oder Verletzung für die Schüler wesentlich höher. Daher ist hier auf das Einhalten der Aufsichtspflicht besonders zu achten.

Umfang und Intensität der Aufsichtspflicht der Lehr- und Betreuungspersonen (§ 51 Abs. 3 SchUG) zielen auf eine umfassende Betreuung und Beaufsichtigung der Schüler ab, soweit dies nach ihrem Alter und ihrer geistigen Reife notwendig ist, wie dies auch in der herrschenden Judikatur festgehalten wird: Umfang und Intensität der Aufsicht des Lehrers „bestimmen sich stets nach den besonderen Umständen unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (Alter und Entwicklung) sowie der jeweiligen Tätigkeit des zu beaufsichtigenden Kindes“.²

Gruppengrößen im Bewegungs- und Sportunterricht – § 8a SchUG

Die Eröffnungs- und Teilungszahlen wurden bereits vor Jahren abgeschafft und anstelle dessen wurde ein Verfahren eingeführt, das in § 8a SchOG festgeschrieben ist. Der Schulleiter hat dem **Schulgemeinschaftsausschuss** (SGA) spätestens sechs Wochen vor dem Ende des Unterrichtsjahres, das dem betreffenden Schuljahr vorangeht, seine Festlegungen bezüglich Mindestanzahl von Teilnehmern für Freifächer, Wahlpflichtfächer etc. sowie die Voraussetzungen für die Bildung von Klassen und Schülergruppen zur Kenntnis zu bringen.³ Wenn der SGA nicht einverstanden ist, ist das Einvernehmen zwischen Schulleitung und SGA anzustreben. Gelingt das Einvernehmen nicht, kann der SGA mit einer Anwesenheit und einer Mehrheit von zumindest zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder die Entscheidung der Schulleitung bis spätestens vier Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres der Bildungsdirektion zur Prüfung und Entscheidung vorlegen. Dies hat keine aufschiebende Wirkung. Die Bildungsdirektion hat im Einvernehmen mit dem Fachausschuss bis zum Ende des Unterrichtsjahres zu entscheiden und das Ergebnis ohne Aufschub der Schulleitung und dem SGA mitzuteilen.

Dieses Procedere ist bereits am Ende dieses Unterrichtsjahres (Mai/Juni) auf die Planungen des nächsten Schuljahres anzuwenden.

Für den Unterrichtsgegenstand Bewegung und Sport empfiehlt das Bildungsministerium aus Gründen der Risikoreduktion als **Obergrenzen**: bis zur 8. Schulstufe: maximal 25 Schüler pro Lehrperson, ab der 9. Schulstufe: maximal 30 Schüler pro Lehrperson. Bei Turnräumen unter 200 m² scheint eine Reduzierung der maximalen Gruppengröße um 20 % notwendig. In allen Fällen bleibt die Schulleitung verpflichtet zu prüfen, ob bei

der gewählten Gruppengröße noch ein verantwortbarer Umgang mit Risiken und eine wirksame Gefahrenabwehr möglich sind.

Bei Sportarten mit erhöhtem Sicherheitsrisiko (z.B. Klettern, Radfahren, Ski- und Snowboardfahren) ist die Gruppengröße so zu bemessen und die Organisationsform so zu wählen, dass die Lehr- bzw. Betreuungsperson jederzeit wirksam auf die Sicherheit einwirken kann.

Übertragung der Aufsichtspflicht an nichtschulische Personen

Die Beaufsichtigung der Schüler kann gem. § 44a SchUG auch (zusätzlich) durch andere geeignete Personen als Lehrer, Erzieher und Freizeitpädagogen geschehen, wenn dies zur Gewährleistung der Sicherheit für die Schüler erforderlich ist oder für die Erfüllung der Aufgaben der Schule oder im Hinblick auf organisatorische Anforderungen zweckmäßig ist. Diese Personen (z.B. Erziehungsberechtigte, qualifizierte Personen aus den Bereichen Sport, Musik u.a.) werden auch funktionell als Bundesorgane tätig, sodass die Amtshaftung greift.

Sicherheit durch Sorgfalt

Durch kompetentes, verantwortungsvolles Handeln und sorgfältiges Planen der Lehrperson soll das Risiko einer Gefährdung minimiert und die körperliche Sicherheit und die Gesundheit der Schüler (§ 51 Abs. 3. SchUG) gewährleistet werden. Bei sportlichen Aktivitäten in der Schule oder außerhalb im Sportgelände ist – auf Basis der Rechtsvorschriften - die Sorgfalt einzuhalten, die nach den vorliegenden Umständen erforderlich ist.

Das Rundschreiben 15/2024 konkretisiert den **Maßstab sorgfaltsgemäßen Handelns** in Form eines dreistufigen Prüfschemas, das die Lehrperson ex ante, also in der Planungsphase, beachten sollte⁴:

- **Kompetenz der Lehr- bzw. Betreuungsperson:** Entsprachen Ausbildung, Fortbildung, Erfahrung, Eigenkönnen, körperliche Eignung den Anforderungen für die geplante sportliche Aktivität? Sind die spezifischen Gefahrenquellen der Sportart, des Sportgerätes bekannt?
- **Voraussetzungen der Schüler:** Zu beachten sind Alter, körperliche und psychische Reife, Vorerfahrung und Vorkenntnisse, Disziplin, antizipierbares Verhalten.

2 OGH 9 ObA 29/15b v. 20.3.2015

3 Vgl. Salzmann, Gertraud, *Personalvertretung und Schulgemeinschaftsausschuss sind wichtige Vertretungsorgane in den Schulen*, in gymnasium 1/2024, S. 14–17.

4 Rundschreiben 15/2024 des BMBWF vom 11.9.2024, Unterrichtsgegenstand Bewegung und Sport, bewegungsorientierte Freizeitgestaltung in ganztägigen Schulformen und Bewegungsaktivitäten im Rahmen schulischer Betreuungsformen.



- **Sicherheit und Rahmenbedingungen:** Damit sind die örtlichen Gegebenheiten, Gerätzustand, Gruppengröße, äußere Einflüsse, Sicherheitsausrüstung, Einhaltung rechtlicher Vorgaben wie StVO, Pisten- und Baderegeln gemeint.

Sorgfaltsgemäß ist ein Verhalten, das diesen Kriterien unter objektiver Betrachtung entspricht und die im Lehrplan festgelegten Bildungs- und Lehraufgaben unter vertretbarem Risiko erfüllt. Die dargestellten Kriterien sind auch bei „sportlichen“ Schulveranstaltungen heranzuziehen.

Bekleidung, Schutz und Hygiene

Gerade die Kleidung ist im Sportunterricht ein wichtiges Thema, das immer wieder für Fragen und Diskussionsstoff sorgt. Zweckmäßige, hygienische und sichere Kleidung ist Voraussetzung im Sportunterricht, um Bewegungsfreiheit zu haben und Unfallquellen zu vermeiden. Es ist notwendig, dass die Schüler eine eigene Sportkleidung (keine Alltagskleidung) und geeignete Sportschuhe (Abrieb) tragen. Vor allem nach dem Sport sollten ein Kleiderwechsel und grundlegende Körperpflege möglich sein. Soweit es die räumlichen Gegebenheiten zulassen, ist das Recht auf Privatsphäre beim Umkleiden zu beachten.

Bei bestimmten Sportarten ist eine Schutzbekleidung erforderlich. Eine explizite Helmpflicht besteht u.a. beim Sportklettern am Naturfels, beim Inlineskaten, Skateboard- und Scooterfahren, beim Radfahren, Ski- und Snowboardfahren sowie beim Begehen von Hochseilgärten. Mangelhafte oder unpassende Schutzausrüstung kann selbst zur Gefahrenquelle werden und ist daher zu beanstanden.

Kopfbedeckungen sind nur zulässig, wenn sie die Bewegungsfreiheit nicht beeinträchtigen, nicht durch Kämme/Haarnadeln befestigt und nicht um den Hals gebunden sind. Muslimische Schülerinnen dürfen einen handelsüblichen Sport-Hijab tragen; eine (Teil-)Befreiung aus religiösen Gründen ist schulrechtlich ausgeschlossen. Das Tragen von splitterfreien Brillen ist gestattet, Schmuck und Uhren sind im Unterrichtsgegenstand Bewegung und Sport aus Sicherheitsgründen jedoch generell untersagt. Nicht entfernbarer Schmuckstücke (Piercing, Freundschaftsbänder ...) sind fachgerecht abzudecken, sie begründen keine (Teil-)Befreiung.

Teilnahme am, Fernbleiben und Befreiung vom Sportunterricht

Das Fach Bewegung und Sport ist ein Pflichtgegenstand und daher besteht Teilnahmepflicht. Ein Fernbleiben ist nur auf Grundlage gesetzlich vorgesehener Rechtfertigungsgründe zulässig.

Eine **gerechtfertigte Verhinderung** im Sinn von § 45 Abs. 2 SchUHG und § 9 Abs. 3 SchPfLG ist in folgenden Fällen gegeben: Krankheit des Schülers, ansteckende Krankheiten im Haushalt, außergewöhnliche Ereignisse im Familien- oder Hauswesen, Unbegehbarkeit des Schulwegs oder gesundheitsgefährdende Witterung sowie Beschäftigungsverbote wie das des Mutterschutzes. Die Verhinderung ist unverzüglich unter Angabe des Grundes mitzuteilen, bei längerer oder häufiger krankheitsbedingter Absenz kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden.

Eine **Befreiung** vom Unterrichtsgegenstand Bewegung und Sport (mehrere Wochen, ein Semester, ein Schul-

gut zu wissen

jahr) setzt eine länger andauernde gesundheitliche Beeinträchtigung voraus und erfolgt auf Ansuchen an die Schulleitung (§ 11 Abs. 6 SchUG). Sie kann nicht rückwirkend erteilt werden. Im Zweifelsfall kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden. Eine Befreiung aus religiösen Gründen ist ausdrücklich ausgeschlossen. Bei vorhersehbaren Ereignissen kann vorab eine Erlaubnis zum Fernbleiben erteilt werden (§ 45 Abs. 4 SchUG; § 9 Abs. 6 SchPfG). Für einzelne Stunden bis zu einem Tag ist der Klassenvorstand zuständig, darüber hinaus die Schulleitung. Erforderlich ist ein wichtiger Grund bzw. ein begründeter Anlass; bei schulpflichtigen Schülern ist die Erlaubnis durch die Schulleitung auf eine Woche begrenzt. Über längere Zeiträume entscheidet die zuständige Schulbehörde.

Liegt weder eine gerechtfertigte Verhinderung noch eine Befreiung vor, besteht Anwesenheitspflicht. Können Schüler vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt motorisch mitwirken, z.B. aufgrund einer Erkältung oder Verletzung, sind lehrplangemäße alternative Arbeitsaufträge zu erteilen: Regelkunde, Schiedsrichtertätigkeit, Spielbeobachtung, Theorie- und Analyseaufgaben etc. sind möglich. Der Schularzt kann zur Klärung der zumutbaren Belastung beigezogen werden. Auch in diesen Fällen liegt Teilnahme mit entsprechender Aufsicht vor. Bei Fernbleiben ohne gesetzeskonformen Grund gelten die Stunden als unentschuldigt. Sollte aufgrund einer längeren Abwesenheit – ausgenommen eine Befreiung – eine Leistungsbeurteilung nicht möglich sein, so ist gegen Ende des Schuljahres eine Feststellungsprüfung anzusetzen (§ 20 SchUG). Ist der Schüler bei dieser ungerechtfertigt abwesend, so ist er nicht zu beurteilen, mit den Folgen, dass er weder in die nächsthöhere Schulstufe aufsteigen noch eine Wiederholungsprüfung machen darf (§ 25 SchUG).

Dislozierte Sportstätten

Findet der Unterricht an dislozierten Sportstätten statt, sind die Erziehungsberechtigten rechtzeitig zu informieren. Grundsätzlich sind Schüler von der Schule zur Sportstätte und zurück zu begleiten, ausgenommen der Unterricht beginnt bei der Sportanlage. Endet der Unterricht an der Sportstätte und der Weg ist den Schülern für die jeweilige Altersstufe zweckmäßig, unbedenklich und zumutbar, so können Schüler ab der 7. Schulstufe dort entlassen werden – bis zur 7. Schulstufe mit Zustimmung der Eltern. Ab der 7. bzw. 9. Schulstufe können, abhängig von Reife und Rahmenbedingungen, Wege ohne Aufsicht zurückgelegt werden.

⁵ Vgl. Rundschreiben 17/2014 des BMFSFJ vom 27.8.2014, Richtlinien für die Durchführung von bewegungserziehlichen Schulveranstaltungen.



Schwimmunterricht

Der Schwimmunterricht darf nur in geeigneten Bädern oder offenen Gewässern ohne Badeverbot und mit vorhandenen Rettungsmitteln, Umkleidemöglichkeiten und hygienischer Infrastruktur stattfinden. Voraussetzung ist, dass die Lehrpersonen bzw. geeignete Personen über ausreichende Qualifikation verfügen und zumindest den Helferschein als erste Stufe des Rettungsschwimmerabzeichens besitzen. Bei mehr als 20 Schülern ist die Beiziehung einer zusätzlichen Lehrperson oder Assistenz dringend empfohlen. Eine Befreiung vom Schwimmunterricht aus religiösen Gründen ist – wie in „Sport und Bewegung“ insgesamt – nicht zulässig, das Tragen eines Burkinis hingegen ausdrücklich erlaubt.

„Sportliche“ Schulveranstaltungen

Jedes Jahr sind in den Schulen sportliche Schulveranstaltungen zu planen, wie etwa Sportwochen, Skikurse, Skitage etc. Zur Durchführung dieser Schulveranstaltungen sei an dieser Stelle auch auf das Rundschreiben 17/2014 zu bewegungserziehlichen Schulveranstaltungen verwiesen, das für etliche Sportarten detailliertere Vorschriften und Anweisungen enthält.⁵

Das Rundschreiben 15/2024 stärkt die eigenverantwortliche Gestaltung des Bewegungs- und Sportunterrichts, bindet diese aber an einen klar definierten Sorgfaltsmassstab. Für Schulleitungen und Lehrpersonen bedeutet dies, Entscheidungen zu Gruppengrößen, Organisation, Bekleidung, Teilnahme und Beurteilung konsequent risikoorientiert, nachvollziehbar und im Einklang mit den genannten Rechtsgrundlagen zu treffen. So lassen sich pädagogische Zielsetzungen und rechtliche Sicherheit in diesem besonders sensiblen Unterrichtsbereich dauerhaft vereinbaren.

LEHRE.
LERNE.
GESTALTE.



Österreichische
Auslandsschulen



Abenteuer mit Klasse: Unterrichten an einer Österreichischen Auslandsschule!

Werden Sie Teil eines interkulturellen Schulteams an einer **der Österreichischen Auslandsschulen in Budapest, Chișinău, Guatemala City, Istanbul, Prag, Querétaro/Mexiko oder Shkodra/Albanien** sowie am **Bildungsprojekt Edu-Campus Concordia in Ploiești/Rumänien!** Österreichische Auslandsschulen verbinden Gewohntes mit Neuem. Erweitern Sie als Lehrkraft Ihren beruflichen und persönlichen Horizont und bleiben Sie gleichzeitig im österreichischen Bildungssystem verankert.

An der Österreichisch-Ungarischen Europaschule in **Budapest**, am Instituto Austriaco Guatemalteco in Guatemala City, am Colegio Austriaco Mexicano in **Querétaro** sowie am Bildungsprojekt Edu-Campus Concordia in **Ploiești** werden regelmäßig **Lehrkräfte gesucht** für die

Primarstufe

An den Schulen in **Budapest, Istanbul, Guatemala, Prag, Querétaro/Mexiko, Shkodra/Albanien oder Chișinău/Moldau** werden regelmäßig Lehrkräfte gesucht in den Fächern

- Deutsch
- Fremdsprachen (E, F, Sp.)
- Mathematik

- Physik, Chemie
- Biologie
- Geografie

- Philosophie/Psychologie
- Geschichte
- div. IT-Fächer

Interesse?

Wenn Sie aktuell an einer österreichischen Schule unterrichten, aufgeschlossen und bereit sind, Ihren beruflichen Lebensweg für 2-8 Jahre ins Ausland zu verlegen, bewerben Sie sich für diese interessante und herausfordernde Tätigkeit!

Voraussetzung

ist ein aufrechtes Dienstverhältnis mit einer Bildungsdirektion in Österreich (ausgenommen Lehrkräfte für die IT-Fächer an der HTL in Shkodra und der HTL in Chișinău).

Bezahlung

Das monatliche Grundentgelt entspricht der Grundbezahlung im bestehenden Dienstverhältnis zuzüglich einer gesetzlich vorgesehenen Auslandszulage. Nähere Informationen sind in den jeweiligen Ausschreibungen zu finden.

Ausschreibung und Bewerbung

Informationen zur nächsten Ausschreibung (Mitte Dez. 2025) finden Sie unter www.weltweitunterrichten.at.

Weitere Informationen aus dem Bundesministerium für Bildung:

Dienst- und Besoldungsrecht

Alexandra Mader
T +43 1 53120 3302
alexandra.mader@bmb.gv.at

Pädagogische Fragen

Andrea Dorner
T +43 1 53120 3626
andrea.dorner@bmb.gv.at

Pädagogische Fragen

Klaus Redl
T +43 1 53120 4821
klaus.redl@bmb.gv.at



Wenn im Dienststellenausschuss die Plätze leer werden

Vor einem Jahr wurden im Rahmen der Personalvertretungswahlen die Dienststellenausschüsse (DA) für fünf Jahre neu gewählt. Dennoch kann es vorkommen, dass Mitglieder aus unterschiedlichen Gründen ausscheiden und der DA dadurch nicht mehr beschlussfähig ist.

Seit nunmehr rund einem Jahr sind die Dienststellenausschüsse an den Schulen nach der Personalvertretungswahl neu konstituiert und nehmen ihre Aufgaben wahr. An manchen Schulen war es allerdings nicht leicht, genügend Kandidat:innen zu finden, um die erforderliche Mandatszahl abzudecken – von Ersatzmitgliedern auf der Wähler:innenliste ganz zu schweigen. Diese Ersatzmitglieder kommen u. a. dann zum Zug, wenn ein Mitglied auf sein Mandat verzichtet und es zurücklegt (vgl. § 21 Abs. 3 lit. b PVG). Die im Gremium verbliebenen Mitglieder desselben Wahlvorschlags haben aus der Liste der nichtgewählten Kandidat:innen (Ersatzmitglieder) per Mehrheitsbeschluss eine Nachfolgeperson zu bestimmen. Wird innerhalb von zwei Wochen keine Entscheidung getroffen, rückt automatisch die nächstgereihte Person in den Dienststellen-



Mag. a Eva Guserle
Vorsitzende des ZAAHS



gerne für Sie da:
eva.guserle@my.goed.at

ausschuss nach. Im Falle des Verzichtes auf die Funktion im DA sowie in den Fällen des Ruhens und des Erlöschens der Mitgliedschaft der Funktionärin bzw. des Funktionärs hat der DA unverzüglich durch Wahl für einen Nachfolger in der Funktion zu sorgen.

Immer wieder kommt es jedoch vor, dass ohnehin schon knapp besetzte Dienststellenausschüsse von weiteren Mandatsverzichten betroffen sind. Fällt die Zahl der Mitglieder unter die Hälfte (vgl. § 23 Abs. 2 lit. d PVG), endet die Tätigkeit des Dienststellenausschusses vor Ablauf der regulären Funktionsperiode. Der DA führt die laufenden Geschäfte bis zum Zusammentritt des neu gewählten Ausschusses weiter – es sei denn, die Dienststellenversammlung beschließt, dass die Zuständigkeiten auf den Fachausschuss (FA) übergehen. Der die Geschäfte weiterführende DA (oder FA) muss die Beendigung der Tätigkeit unverzüglich dem zuständigen Zentralwahlaußschuss melden. Dieser hat binnen sechs Wochen nach Ende der Tätigkeit des bisherigen DA eine Neuwahl gemäß § 20 PVG für den betreffenden Standort auszuschreiben.

Ist ein Mitglied hingegen nur vorübergehend verhindert – etwa durch Karenz, längeren Krankenstand oder ein Sabbatical – und verzichtet nicht auf sein Mandat, kann es sich für diese Zeit von einem Ersatzmitglied vertreten lassen und übernimmt anschließend wieder seine Funktion im DA.

Einblicke in TALIS 2024

TALIS, die wichtigste internationale Vergleichsstudie, was die beruflichen Rahmenbedingungen von Pädagog:innen betrifft, verdient weit mehr als die berühmt-berüchtigte Schublade.



Mag. a Anna Gring
Chefredakteurin
Mitglied der Bundesleitung



gerne für Sie da:
anna.gring@my.goed.at

Anteil der Lehrer:innen der Sekundarstufe I, deren Schulleitung den Unterricht an ihrer Schule durch den Mangel an Supportpersonal als behindert bezeichnet

(Stand 2024)

Österreich	60,2 %
OECD-Durchschnitt	31,8 %

Quelle: OECD (Hrsg.), Results from TALIS 2024 (2025), Tab. 1.18.

Während Österreichs eklatantes Defizit an Supportpersonal zwischen TALIS 2008 und TALIS 2018 etwas verkleinert werden konnte, ist zwischen 2018 und 2024 leider nahezu keine Verbesserung eingetreten:

„Kamen 2018 noch 19 Lehrpersonen auf eine pädagogisch unterstützende Fachkraft, so ist diese Zahl 2024 kaum gesunken, auf 18. Das Verhältnis von Lehrpersonen zu administrativ unterstützendem Personal (zusammengesetzt aus Verwaltungspersonal und Schulmanagementpersonal) hat sich im gleichen Zeitraum ebenfalls kaum verändert.“

Mag. Dr. Corinna Koschmieder u. a., Teaching and Learning International Survey. Lehrer*innen im Fokus (2025), S. 119.

Anteil der Erwachsenen, die in den letzten 12 Monaten an einer Fortbildungsveranstaltung teilgenommen haben

(Stand 2023)

	Lehrer:innen der Primar- und Sekundarstufe	Sonstige Berufstätige mit Tertiärabschluss
Österreich	80 %	56 %
OECD-Durchschnitt	73 %	63 %

Quelle: OECD (Hrsg.), Results from TALIS 2024 (2025), Tab. 4.13.

Österreichs Lehrer:innen mangelnden Fortbildungseifer zu unterstellen, zeichnet ein Zerrbild der Wirklichkeit und ist Teil der Rufschädigung, der Österreichs Schulwesen und seine Pädagog:innen seit der Jahrtausendwende ausgesetzt wurden.

Anteil der Lehrer:innen der Sekundarstufe I, die der Meinung sind, dass sie die Bildungspolitik ihres Landes beeinflussen können

(Stand 2024)

OECD-Durchschnitt	24,2 %
Österreich	8,6 %

Quelle: OECD (Hrsg.), Results from TALIS 2024 (2025), Tab. 5.28.

Unter allen Staaten, die an TALIS 2024 teilgenommen haben, sehen die Lehrer:innen Österreichs in ihren Händen den geringsten Einfluss auf die Schulpolitik, also die größte Abgehobenheit der Schulpolitik.

„Teachers who believe they can influence education policy in their country or region also report higher levels of job satisfaction.“

OECD (Hrsg.), Results from TALIS 2024 (2025), S. 192.

TALIS verdient es, von der Schulpolitik gelesen, verstanden und berücksichtigt zu werden.





Auszeichnungen und Ernennungen

DER BUNDESPRÄSIDENT HAT VERLIEHEN:

DEN TITEL OBERSTUDIENRÄTIN

Prof. Mag.^a phil. Roswitha Koch

BG/BRG Knittelfeld

DER BUNDESMINISTER FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG HAT BESTELLT:

ZUR DIREKTORIN/ZUM DIREKTOR

Prof. Mag.^a Karin Eschelmüller

BG/BRG Kufstein

Prof. Mag. René Traar

BG/BRG Leoben

ZUM SCHULQUALITÄTSMANAGER

Mag. Johannes Alexander Rankl

BD Salzburg

DIE BUNDESLEITUNG GRATULIERT IHREN MITGLIEDERN!

*Die Redaktion wünscht allen
Leserinnen und Lesern eine
schöne Weihnachtszeit und
alles Gute fürs neue Jahr.*



Plan Z

Bildungsminister Wiederkehr hat seinen „Plan Z“ vorgestellt, mit dem nach seinen Aussagen „die Pädagogik realistisch und mit einer klaren Vision ins 21. Jahrhundert gebracht werden kann.“¹

Die Reaktionen aus dem Kreis der Kolleg:innen reichten von „er bringt viel Außensicht ein“ über „viel heiße Luft“ bis hin zu „Frechheit“. Jedenfalls zeigen die Worte des Bildungsministers, in denen er behauptet, dass die Schule nicht auf das Leben vorbereite und man endlich weg vom Auswendiglernen und hin zu Kreativität, Problemlösung und kritischem Denken kommen müsse, eines: Unser Bildungsminister verlässt sich offensichtlich zu sehr auf „Expert:innen“ von außen und kennt den Unterrichtsaltag nicht. Er stößt mit diesen Aussagen Menschen vor den Kopf, die tagtäglich in unseren Schulen großartige Arbeit leisten.

Inwiefern es sich angesichts der Inhalte, die im „Plan Z“ vorgestellt wurden, überhaupt lohnt, auf ihn konkret einzugehen, möge jede(r) für sich entscheiden. Einige Punkte erscheinen mir wichtig:



FOTOS: MANUEL HORN, APA-IMAGES / SEPA MEDIA / MICHAEL INDRA, GETTY IMAGES / STOCKPHOTO



Mag. Herbert Weiß

Vorsitzender der
AHS-Gewerkschaft



gerne für Sie da:
herbert.weiss@goed.at

- Wieder einmal verspricht man den Schulen mehr Autonomie, vergisst aber, ihnen die dafür nötigen Ressourcen zu geben. Einmal mehr besteht die Gefahr, dass „Autonomie“ ein Synonym für Mangelverwaltung ist.
- Der versprochene Abbau von Bürokratie hat bisher für die Schulen keine einzige Erleichterung gebracht. Im Gegenteil, er hat viel Verwirrung und zusätzliche Arbeiten verursacht.
- Wieder einmal wird die Messung des Fortschritts hervorgehoben, als wäre sie eine Innovation.
- Ein Bildungsminister sollte nach fast neun Monaten Amtszeit wissen, dass in den letzten Jahren intensiv auch unter Einbindung von Praktikern:innen an neuen Lehrplänen gearbeitet wurde. Wer glaubt, dass man in wenigen Monaten Lehrplanreformen entwickeln und umsetzen kann, sollte endlich mit denen reden, die seit Jahren intensiv daran arbeiten. Meine Wünsche an den Minister kommen hoffentlich nicht auf die Liste, die man dem Christkind schickt, um sich dafür nicht mehr zuständig fühlen zu müssen: Statt bewährte Strukturen zu ignorieren und Beiräte zu schaffen, in denen die zu Wort kommen, die man sich selbst ausgesucht hat, sollte man auf die Lehrer:innen vor Ort und ihre gewählte, also demokratisch legitimierte Standesvertretung hören. Statt über die Medien unausgegorene Reformen anzukündigen, sollte man sich zuerst mit den Betroffenen zusammensetzen und gemeinsame Zielsetzungen und tragfähige Strategien erarbeiten. Mehr Substanz und weniger Marketing wären der richtige Weg zu nachhaltigem Erfolg.

¹ „Bildung fürs Leben: Minister Wiederkehr präsentiert Plan für das Bildungssystem der Zukunft“, in neos.eu.

„Hoch qualifizierte Lehrkräfte sind für leistungsstarke Bildungssysteme in allen Bildungsbereichen essenziell, jedoch macht der Lehrkräftemangel es schwieriger, gut ausgebildete Lehrkräfte zu gewinnen und zu halten. [...] Zu Beginn des Berichtsjahrs für Bildungsgänge 2022/2023 meldeten nur Belgien (fläm. und frz.), die Niederlande, Österreich und Schweden 2 % unbesetzte Stellen für Lehrkräfte.“

OECD (Hrsg.), Bildung auf einen Blick 2025 (2025), S. 23.



FOTOS: GETTY IMAGES/ISTOCKPHOTO

„[...] Geht es nach der OECD-Studie, gibt es in Österreich im Vergleich zu früher mehr Problem-Standorte: Demnach arbeiten neun Prozent der Lehrer an einer Schule, in der laut Direktion regelmäßig Vandalismus oder Diebstahl vorkommt (2018: knapp zwei Prozent).“

via derstandard.at vom 3. November 2025.

nachgeschlagen

„Der Anteil nicht vollständig qualifizierter Lehrkräfte [...] zeigt, inwieweit die Bildungssysteme unfähig sind, vollständig qualifizierte Beschäftigte einzustellen oder zu halten.“

OECD (Hrsg.), Bildung auf einen Blick 2025 (2025), S. 571.

„An der AHS beträgt das Betreuungsverhältnis von Lehrpersonen zu pädagogisch unterstützenden Personen 34:1, an der MS beträgt es 15:1; bei Statutschulen sind es 5:1. Das Betreuungsverhältnis von Lehrpersonen zu administrativ unterstützenden Personen beträgt sowohl an der AHS als auch an der MS 15:1 und an Statutschulen 4:1.“

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Corinna Koschmieder u. a., Teaching and Learning International Survey. Lehrer*innen im Fokus (2025), S. 119.

„Across OECD education systems, more than one in three teachers (39%) report that keeping up with changing requirements from different authorities – whether local, regional or national – is a source of stress.“

OECD (Hrsg.), Results from TALIS 2024 (2025), S. 131.
In Österreich sind davon 30 % der Lehrer:innen gestresst.
(Quelle: OECD (Hrsg.), Results from TALIS 2024 (2025), Tab. 3.16.)